

Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Staaten

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Trotz einer kontinuierlichen Absenkung der Zollsätze in den letzten Jahren und der Liberalisierung der Rechtsvorschriften müssen im Handel mit Drittländern, also nicht zur Europäischen Union (EU) gehörenden Ländern, einige Besonderheiten berücksichtigt werden. Diese stellen aber nur dann ein Hindernis dar, wenn sie im Vorfeld des Geschäftes nicht beachtet werden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, Schwierigkeiten zu vermeiden und rechtzeitig Lösungen zu finden. Dabei ist die Nutzung von Fachinformationen aus dem Internet äußerst hilfreich, weil sie schnell und aktuell abgerufen werden können.

Voraussetzungen für ein Importgeschäft?

- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) oder
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH)

Was ist besonders zu beachten?

Unabhängig von der Warenart und dem Lieferland kann ein Handlungsverbot bestehen, weil der Lieferant, der Transportbetrieb oder die Bank in einer Liste der Personen/Unternehmen/Organisationen benannt ist, die als Sanktionsliste bezeichnet wird. Ob eine Person in einer Sanktionsliste aufgeführt ist, lässt sich kostenlos über eine der folgenden Seiten abfragen:

<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

https://www.eeas.europa.eu/eeas/european-union-sanctions_en#10710

<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

Für die Sanktionslistenprüfung gibt es mittlerweile kostenpflichtige Softwarelösungen von zahlreichen Anbietern.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Auch bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Importeur und dem Exporteur geregelt werden sollte. Als Lieferbedingungen können international festgelegte Standards so genannte [INCOTERMS®](#) vereinbart werden. Darin sind die Rechte und Pflichten der Käufer und Verkäufer geregelt.

Der Verkäufer achtet besonders darauf, dass er die Warenlieferung bezahlt bekommt. Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigem Zahlungsziel. Als Sicherheit der Zahlung kann für den Exporteur auch ein unwiderrufliches bestätigtes Dokumentenakkreditiv in Frage kommen. Der Importeur eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs.

Wirtschaftliche und politische Risiken können zum Teil mit Bürgschaften und Garantien abgesichert werden ([Euler-Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA](#)). Weitere Details und Möglichkeiten zur Zahlungssicherung und Zahlungsabwicklung sollten mit der Hausbank besprochen werden.

Zollanmeldung

Trifft die Ware in Deutschland/EU ein, so muss eine [Zollanmeldung](#) elektronisch abgegeben werden.

Für die Zollanmeldung sind wichtig:

- [EORI-Nummer](#)

Die EORI-Nr. ist die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten gegenüber den Zollbehörden und wird einmalig vergeben. Sie ist in allen EU-Mitgliedstaaten gültig.

- [Codenummer](#)

Eine warenabhängige Nummer, über die Sie [Auskunft](#) über die Einfuhrumsatzsteuer, Zollsatz und Handelsbeschränkungen erhalten.

Zur Ermittlung der warenabhängigen Codenummer steht Ihnen folgende Datenbank zur Verfügung:

[EZT-Online](#)

Über "zur Einfuhr" -> "Einreihung" (oben) -> "Warenomenklatur" gelangen Sie zu den Abschnitten/Kapiteln. Sie gehen auf der linken Seite zum Kapitel und hangeln sich über die Plus-Zeichen bis zu der richtigen Codenummer durch. Vom zweistelligen Kapitel gelangen Sie so zu der elfstelligen Codenummer. Achten Sie bitte auf die richtige Warenbezeichnung.

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Codenummer kann ein Antrag auf Erteilung einer [verbindlichen Zolltarifauskunft](#) gestellt werden.

Für die Übermittlung der Zollanmeldung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Beauftragen eines Dienstleisters (Kuriere, Speditionen, Zolldeklaranten)
- Eigenerfassung als [Internetzollanmeldung](#) über die Seite des deutschen Zolls
- Eigenerfassung über eine [Softwarelösung](#)

Zur Ausfüllung ist eine Anleitung verfügbar, die sich nennt: [Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen](#).

Welche Einfuhrdokumente werden für die Zollabfertigung in der EU benötigt?

Handelsrechnung:

Die Handelsrechnung stellt das Dokument dar, auf dessen Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird. Haben die Waren keinen Handelswert (z.B. Güter, die **nicht** für den Weiterverkauf bestimmt sind) oder handelt es sich bei dem Geschäft um eine Schenkung oder dergleichen, ist eine sogenannte "Pro-forma-Rechnung" vorzulegen, aus der der tatsächliche Wert der Ware hervorgeht.

in Einzelfällen zusätzlich notwendig:

Transportrechnung:

Da die Transportkosten auch mit in die Einfuhrabgabenberechnung einbezogen werden, sind sie durch eine Transportrechnung und ggf. sogar mit Versicherungs- und Ladekosten zu belegen.

Ursprungszeugnis:

Nach den außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorgaben wird nur in den nach dem Außenwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Ausnahmefällen ein [Ursprungszeugnis](#) zur Einfuhr in die EU benötigt. Dann lässt der Verkäufer/Lieferant aus dem Exportland bei seiner Behörde den Ursprungsnachweis für den Importeur ausstellen.

Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz:

Diese Dokumente sind den Zollstellen und anderen Aufsichtsbehörden im Importland, insbesondere bei überwachungspflichtigen/mengenbegrenzten Waren z.B. [Agrarwaren](#) vorzulegen.

Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1, EUR.2, EUR-MED, A.TR.) bzw.

Präferenzursprungserklärung:

Dies sind zur Zollermäßigung/Zollfreiheit vom Verkäufer/Lieferanten ausgestellte Dokumente für Einfuhren aus Staaten mit denen entsprechende Präferenz- bzw. Zollunionsabkommen (z. B. Türkei/A.TR.) bestehen. Eine Übersicht der Präferenzregelungen steht auf der [Internetseite der Zollverwaltung](#) unter der Rubrik „Übersichten“ zur Verfügung.

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument:

Hierbei handelt es sich um eine amtliche Einfuhrbescheinigung, welche die Einfuhrfähigkeit von bestimmten Waren bescheinigt. Das Dokument ist mindestens einen Werktag vor Ankunft an die zuständige Grenzkontrollstelle über [TRACES-NT](#) zu übermitteln. Betroffen sind unter anderem:

- [Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse](#)
- [Gebrauchte land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Fahrzeuge](#)
- [Lebensmittel, Futtermittel und sonstige Erzeugnisse tierischer und nicht tierischer Herkunft](#)

Welche Einfuhrabgaben können in der EU anfallen?

Einfuhrzoll:

Der Einfuhrzoll wird bei der Einfuhrabfertigung vom **Zollamt** erhoben. Ein Beispiel für die Berechnung der Einfuhrabgaben finden Sie [hier](#).

Für eine Reihe von Waren wird für begrenzte Einfuhrmengen eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Zölle gewährt. Diese Begrenzung wird in Form von [Zollkontingenten](#) festgesetzt.

Weiterhin können Präferenzen (Zollbefreiung oder Zollermäßigung) gewährt werden, wenn die Einfuhren nachweislich aus Ländern mit Vorzugsbehandlungen ([Präferenzabkommen](#)) stammen.

Einfuhrumsatzsteuer:

Diese besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer mit den Sätzen (z. Zt. 19 % Regelsatz bzw. 7 % ermäßigter Satz) wird vom **Zollamt** erhoben.

Erst nach der Zollabfertigung (**Überlassung der Zollanmeldung**) darf der Anmelder über die Ware verfügen. Er hat - ggf. über einen Vertreter - die Einfuhrabgaben an die Zollstelle zu zahlen.

Die Einfuhrumsatzsteuer kann von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen als [Vorsteuer](#) abgesetzt werden.

Verbrauchssteuer (bei Kaffee, Alkohol, Tabak, Energieerzeugnissen wie z.B. Mineralöl):

Die [Verbrauchssteuern](#) in der Bundesrepublik werden ebenfalls von den Zollstellen erhoben.

Antidumpingzoll:

Für bestimmte Waren aus einzelnen Lieferländern hat die EU-Kommission zusätzliche [Antidumpingzölle](#) festgelegt.

Vorübergehende Einfuhr von Waren aus Drittländern

Vor allem bei Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut stellt sich die Frage, ob erleichterte Bestimmungen gelten. Wenn solche Waren nur [vorübergehend eingeführt](#) werden sollen, verlangt die Zollverwaltung häufig eine Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben.

Bei mehr als 40 Ländern kommt als Alternative die Verwendung des sog. [Carnet-A.T.A.](#) in Betracht. Dieser Zollbürgschein wird von offiziellen Dienststellen (meist Industrie- und Handelskammern) ausgestellt. Es sollte im Einzelfall eine Beratung bei der örtlichen IHK erfolgen.

Manche Importwaren kommen in die EU, weil sie hier einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden sollen und danach die EU wieder verlassen. Je nach der Be- oder Verarbeitungsart und dem Lieferland kann über die Präferenzabwicklung oder das Zollverfahren der [aktiven Veredelung](#) nachgedacht werden.

Produktsicherheit und –konformität/Produktkennzeichnung

Die Übereinstimmung mit deutschen und europäischen Normen muss vielfach auch von den Importwaren eingehalten sein, sonst ist die an die Zollabfertigung anschließende Verwendung im Inland nicht zulässig. Welche Normen zu erfüllen sind, muss im Vorfeld über die [zuständigen Aufsichtsbehörden](#) im Inland geklärt werden.

Auf bestimmten Produkten (z.B. Spielzeug, Maschinen, elektrischen Geräten) bescheinigt das [CE- Kennzeichen](#) die sogenannte Konformität, das heißt die Übereinstimmung mit den Normenvorgaben der EU.

Des Weiteren muss die Kennzeichnungspflicht bei [Lebensmitteln](#) und [Textilerzeugnissen](#) beachtet werden.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2023

Ansprechpartner

Thomas Greiser
Tel. (0511) 3107-512
thomas.greiser@hannover.ihk.de

Dimitrij Segulov
Tel. (0511) 3107-295
dimitrij.segulov@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Abteilung International
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
www.hannover.ihk.de